



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 13	Datum: 01.04.2026	Ausgabe: 6/2026
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
11.03.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Widerspruchsrecht gegen die Datenweitergabe nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	2
23.03.2026	Öffentliche Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung für einen Dienstaussweis	3
27.03.2026	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekannt- machung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I S. 348) Bauvorhaben Errichtung von einem Doppelhaus und zwei Reihenhäusern, die aus je drei Einheiten bestehen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 36a Abs. 2 BauGB	4

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 1. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 1. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de.

Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
Widerspruchsrecht gegen die Datenweitergabe nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Diese Auskünfte dürfen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten erteilt werden (§ 50 Abs. 1 BMG).

Darüber hinaus darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen (§ 50 Abs. 2 BMG). Weiterhin darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift (§ 50 Abs. 3 BMG).

Die oben genannten Melderegisterauskünfte werden nicht erteilt, wenn die betroffene Person gem. § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe ihrer Daten widersprochen hat.

Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern) haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen, wenn sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

erklärt werden.

Gronau (Westf.), den 11.03.2026

Der Bürgermeister

gez. Jörg von Borczyskowski

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis**

Der unter der lfd. Nr. 554 ausgestellte Dienstausweis für Herrn Bernd Koch ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Gronau (Westf.), den 23.03.2026

Der Bürgermeister

gez. Jörg von Borczyskowski

Öffentliche Bekanntmachung

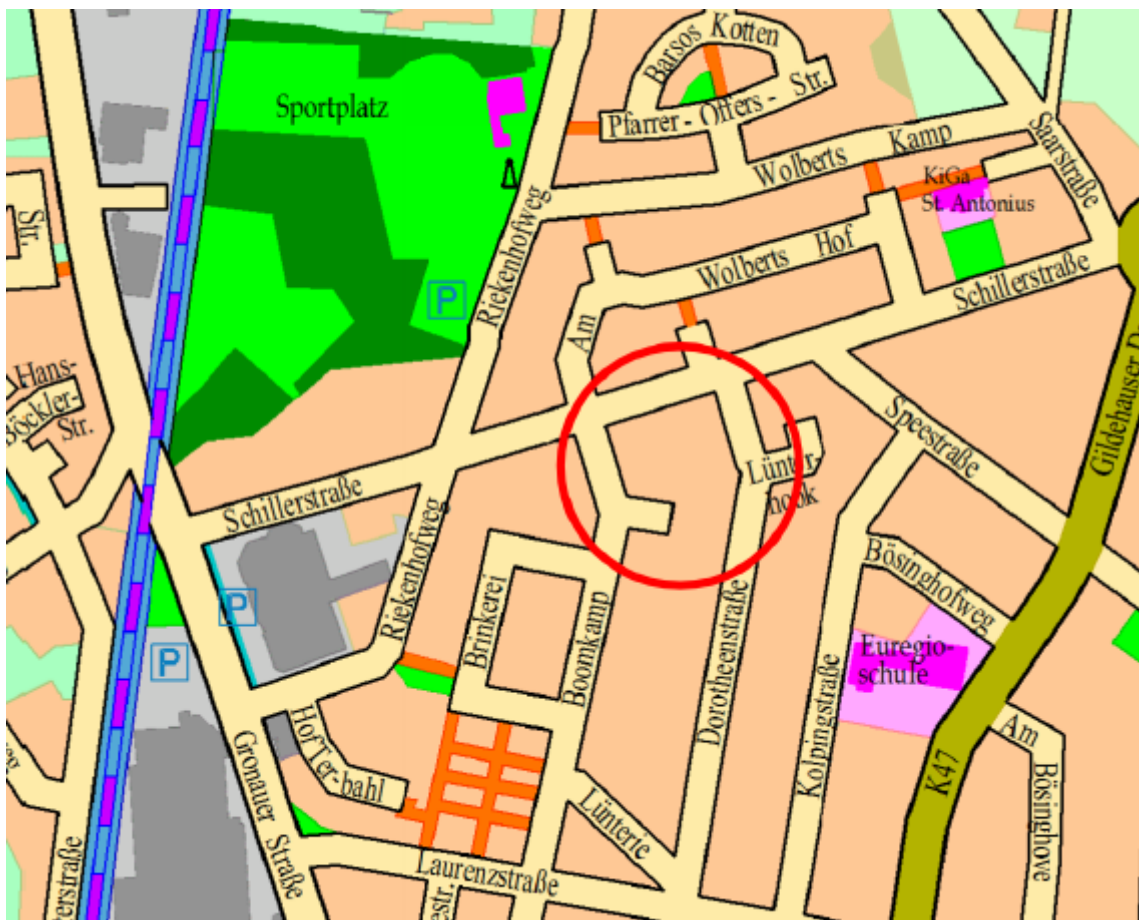
gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I S. 348)

Bauvorhaben

Errichtung von einem Doppelhaus und zwei Reihenhäusern, die aus je drei Einheiten bestehen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 36a Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 18.03.2026 über die Zustimmung der Gemeinde gem. § 36a BauGB zu einem Antrag auf Bauvorbescheid, betreffend einer Teilfläche des bislang unbebauten Grundstücks Gemarkung Epe, Flur 27, Flurstück 977, gelegen zwischen dem Boomkamp im Westen, der Dorotheenstraße im Osten und der Schillerstraße im Norden, beraten.



Übersichtsplan zur Lage des Bauvorhabens (Auszug aus dem Stadtplan)

Das Erfordernis der Zustimmung der Gemeinde ergibt sich vorliegend aus dem Umstand, dass vom Einfügegebot des § 34 BauGB abgewichen wird.

Nach der Art der Nutzung fügt sich das Vorhaben zweifellos ein, da die nähere Umgebung im Wesentlichen durch Wohnnutzung geprägt wird. Auch für das Maß der Nutzung und die Bauweise finden sich Vorbilder in der prägenden Umgebung.

Die Hinterlandbebauung kann allerdings nicht auf Grundlage des § 34 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, da es für die Bautiefe bzw. die Stellung der Baukörper auf dem Grundstück in der näheren Umgebung kein Vorbild gibt.

Es ist daher zu prüfen und zu entscheiden, ob das Vorhaben entweder auf der Grundlage der begünstigenden Vorschriften des § 34 Abs. 3b BauGB oder des § 246e BauGB zugelassen werden kann. Die Befreiung bedarf gem. § 36a BauGB der Zustimmung der Gemeinde.

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 18.03.2026 beschlossen, der Öffentlichkeit vor der Entscheidung über die Zustimmung gem. § 36a Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zeitraum der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs. 2 BauGB

Es wird daher bekannt gemacht, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird in der Zeit

vom 07.04. bis zum 29.04.2026 (einschließlich)

zu dem Antrag auf Bauvorbescheid und der damit einhergehenden Hinterlandbebauung Stellung zu nehmen.

Zu diesem Zweck können

- der Antrag auf Bauvorbescheid,
- die Unterlagen aus der Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Denkmalschutz vom 18.03.2026 (Vorlage der Verwaltung und Auszug aus der Niederschrift)

während des Zeitraums der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 36 Abs. 2 BauGB bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss (zwischen den Räumen 010 und 008), Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Die genannten Unterlagen können ferner über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Beteiligungsverfahren nach dem Bau-Turbo

eingesehen und abgerufen werden.

Hinweis:

Stellungnahmen können der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden (Postadresse: Stadt Gronau, FD Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau). Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail-Adresse **beteiligung_461@gronau.de** genutzt werden.

48599 Gronau, 27.03.2026

Der Bürgermeister

gez.

Jörg von Borczyskowski